

Meinung oder Schmähkritik? ^{BZ} 6/7/20

Arbeitsrechtler Dr. Thomas Wolf zu Urteil des Bundesarbeitsgerichts, das Meinungsfreiheit stärkt

BUTZBACH (pd). Der Arbeitsrechtler Dr. Thomas Wolf (Butzbach und Bü-

dingen) informiert über eine aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu den Grenzen der Meinungsfreiheit. Die Abgrenzung zwischen (unzulässiger) Schmähkritik und der vom Grundgesetz geschützten Meinungsfreiheit bereitet in der Praxis immer wieder Probleme. Als eine nicht vom Schutzbereich des Grundgesetzes gedeckte Schmähung gilt eine Äußerung nur dann, wenn jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern allein die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. In die Wertung mit einzubeziehen sind hierbei Anlass und Zusammenhang der Äußerung. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist eine persönliche Kränkung, die das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängt.

Im nun vom BAG entschiedenen Fall hatte die Mitarbeiterin ihren Vorgesetzten als „unterbelichteten Frauen- und Ausländerhasser“ bezeichnet und in scharfer Form auf mangelnde Führungsfähigkeit und

fachliche Kompetenz hingewiesen. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände unter Abwägung der beidseitigen Interessen gelangt das BAG zur Auffassung, dass die Äußerung noch von der Meinungsfreiheit gedeckt sei.

Zum Verhängnis könnte der Mitarbeiterin allerdings werden, dass sie damit gedroht hatte, sich wegen der untragbaren Zustände an die Öffentlichkeit zu wenden. Eine derartige Drohung kann einen verhaltensbedingten Kündigungsgrund darstellen. Im konkreten Fall wurde der Rechtsstreit an das zuständige Landesarbeitsgericht zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen (BAG 05.12.2019 – 2 AZR 240/19).

Nach Auffassung des Arbeitsrechtlers Wolf verdeutlicht der Fall einmal mehr die schwierige Gratwanderung zwischen zulässiger Meinungsäußerung und rechtswidriger Beleidigung. Das BAG stärkt mit seiner Entscheidung die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit als unabdingbare Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie.